

II. Kinderkrippe

1. Entgelt für die einzelnen Betreuungsformen:

Monatsentgelt in Euro bei Buchung von

Erhebung über 12 Monate				
ab 01.09.2020	2 Wochentagen *	3 Wochentagen *	5 Wochentagen	35 Std. VÖ Mo-Fr: 07.00-14.00 Uhr
1 Kind in der Familie unter 18 Jahren	114	172	286	je Kind in der Betreuung
2 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	95	142	237	je Kind in der Betreuung
3 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	67	101	168	je Kind in der Betreuung
4 Kinder und mehr in der Familie unter 18 Jahren	37	56	93	je Kind in der Betreuung
ab 01.09.2020	2 Wochentagen *	3 Wochentagen *	5 Wochentagen	48 Std. GT Mo-Do: 07.00-17.00 Uhr Fr: 07.00-15.00 Uhr
1 Kind in der Familie unter 18 Jahren	170	254	424	je Kind in der Betreuung
2 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	140	209	349	je Kind in der Betreuung
3 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	100	149	249	je Kind in der Betreuung
4 Kinder und mehr in der Familie unter 18 Jahren	55	82	137	je Kind in der Betreuung

* **Bei Buchung von 2 oder 3 Wochentagen müssen diese zusammenhängend sein.**

2. Soziale Komponente

Die soziale Komponente soll in Form der Staffelung nach Kinderzahl und einer Vergünstigung ab Unterschreitung einer Einkommensgrenze von 24 000,- Euro Familienbruttoeinkommen im Jahr greifen. Dann wird die Entgeltstufe mit der nächst höheren Kinderzahl gewährt, bei der höchsten Kinderzahl wird das Entgelt halbiert, soweit dies nicht von einem anderen Leistungsträger oder Arbeitgeber übernommen oder bezuschusst wird.

3. Verpflegungsgeld

In der Krippenbetreuung werden verpflichtend Mittagessen und Frühstück angeboten.

Ein Mittagessen kostet derzeit 3,50 €.

Die Mittagessen werden mit dem jeweils gültigen Preis nach der Anzahl der gebuchten Essen abgerechnet.

Das Frühstück wird von der Einrichtung angeboten und umfasst alle Zwischenmahlzeiten über den Tag, so dass Sie Ihrem Kind keine Mahlzeiten mitgeben müssen. Hierfür werden 20€/Monat berechnet.

Bei anteiliger Buchung der Betreuung nach Tagen werden auch die Kosten für das Frühstück entsprechend anteilig berechnet.

4. Betreuung von Kindern über 3 Jahren

Verbleibt ein Kind über den 3. Geburtstag hinaus in der Krippengruppe, weil dies nach Absprache zwischen Betreuungspersonal und den Erziehungsberechtigten für das Kind aus pädagogischen Gründen sinnvoll ist, wird weiterhin der Betrag für die Krippenbetreuung fällig.

Verbleibt ein Kind über den 3. Geburtstag hinaus in der Krippengruppe, weil es aus Kapazitätsgründen nicht in den Kindergarten aufgenommen werden kann, dann wird nur das entsprechende Entgelt der Betreuungszeit des Kindergartens fällig. (Verlängerte Öffnungszeit entspricht der Betreuungszeit 07.00-14.00 Uhr in der Krippe. Ganztagesbetreuung entspricht der Betreuungszeit 07.00-17.00 Uhr in der Krippe.)

5. Wechsel der Betreuungszeit

Für die Umbuchung der Betreuungszeit wird ein Verwaltungsentgelt in Höhe von 10,00 € erhoben. Dieses wird nicht fällig wenn das Kind neu in die Einrichtung aufgenommen wird oder bei einem Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten.

6. Wechsel in den Kindergarten

Der Wechsel in eine Kindergartengruppe erfolgt grundsätzlich zum Monatsanfang nach dem 3. Geburtstag.

Die Entgeltordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Salach, den 24.07.2020

gez. Julian Stipp, Bürgermeister